

# Eignungsnachweis ?!

Die Firma Palmen ist ein Meisterbetrieb mit einem leistungsstarken Arbeiterteam  
–  
geprüfte Qualitätsarbeit für die Sicherheit unserer Kunden

Seit Jahren ist die Firma Palmen ein Garant für Sicherheit, Stabilität und qualifizierter Handwerksarbeit.

Ab dem 01.06.2000 gilt in Nordrhein-Westfalen eine neue Landesbauordnung (BauO NRW). Seit Oktober 2003 ist die DIN 18.800-7 in Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt. Diesen gesetzlichen Änderungen haben wir Rechnung getragen und unsere Mitarbeiter entsprechenden Schulungen und Prüfungen unterzogen.

Wir möchten Ihnen kurz die Änderungen erläutern:

Mit Wirkung vom 01.06.2000 gilt in Nordrhein-Westfalen die neue Landesbauordnung (BauO NRW). Diese folgt weitgehend der Musterbauordnung Ausgabe Dezember 1997 und unterscheidet sich nur minimal gegenüber der bisherigen Landesverordnung vom 17.03.1995.

Änderungen wurden u.a. im § 28 „Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen“ vorgenommen, die aufgrund der neuen Hersteller- und Anwenderverordnung (HAVO) erforderlich wurden. Mit der HAVO ist u.a.:

Für die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile vorgeschrieben, daß der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen muß.

Die erforderliche Ausbildung, berufliche Erfahrung der Fachkräfte und die erforderlichen Vorrichtungen ergeben sich aus DIN 18800-7 sowie der Herstellungsrichtlinie Stahlbau. Nach §2 der HAVO müssen Hersteller und Anwender vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten und danach im Abstand von höchstens 3 Jahren gegenüber einer anerkannten Prüfstelle nachweisen, daß sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

Im Metallbaubereich wird dies durch eine Einteilung in die Klassen A bis E (siehe Rückseite) sichergestellt (früher kleiner bzw. großer Eignungsnachweis). Durch die geänderte Landesbauordnung und der neuen HAVO ist somit die Einteilung in Klassen im bauaufsichtlichen Bereich durch Verordnungen rechtlich abgesichert.

**Hersteller und Anwender, die ohne die Herstellerqualifikation der Klasse A schweißen, verstoßen gegen Gesetze.**

Die Klasse B (der ehemalige kleine Eignungsnachweis) ist von Betrieben zu erbringen, die geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Beanspruchung herstellen wollen.

Auf der folgenden Seite sehen Sie einen Auszug aus der DIN 18800-7:2002-09, der den Geltungsbereich wiedergibt.

Kurz gefaßt heißt dies, daß jeder Hersteller zumindest die elementaren Anforderungen der Klasse A erfüllen muß, ansonsten darf er keinesfalls im bauaufsichtlichen Bereich arbeiten.

Bei Bauteilen aus **Edelstahl** (nichtrostende Stähle mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung, „V2A“, „V4A“, ...) bzw. im öffentlichen und z.T. gewerblichen Bereich ist unbedingt die Herstellerqualifikation der Klasse B (früher kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung) erforderlich. Ausnahmen gibt es im bauaufsichtlichen Bereich nicht.

Die Firma Palmen ist Inhaber Herstellerqualifikation der Klasse B (früher kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung auf nichtrostende Stähle).

Bei Fragen sprechen Sie unseren Schweißfachmann, Herrn Michael Palmen, an (Tel. 02151 – 933940).